

[...]

Der Religionsunterricht ist nach den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Bayern an den bayerischen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 136 Abs. 2 BV).

Dabei sind folgende Einzelbestimmungen über den Religionsunterricht in Bayern (vor allem nach Art. 46 und 112 BayEUG; § 41 VSO; § 46 RSO; § 37 BSO; § 45 GSO; § 41 FOBOSO; § 10 BFSOHwKiSO; § 20 WSO) zu beachten:

1. Schulen

Der Religionsunterricht ist **ordentliches Lehrfach (Pflichtfach)** an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).

2. Schulaufsicht

Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach grundsätzlich der staatlichen Schulaufsicht; **die Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen.** Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten (Art. 112 Abs. 1 BayEUG). [...]

4. Pflichtfach

Der Religionsunterricht ist in Bayern **für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach** (Art. 46 Abs. 1 BayEUG; § 41 VSO; § 48 VSO-F; § 46 RSO; § 37 BSO; § 45 GSO; § 41 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 1 BFSOHw-KiSo; § 20 WSO). **Deshalb sind Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen.** Die Erziehungsberechtigten haben jedoch das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu (Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG; Art. 7 Abs. 2 GG); vgl. dazu auch Nr. 6: Abmeldung. [...]

6. Abmeldung

Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht, der für ihr Bekenntnis eingerichtet ist. Es besteht jedoch das Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden (Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG; Art. 7 Abs. 2 GG). **Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers** (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1 VSO; §48 VSO-F; § 46 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 BSO; § 45 Abs. 2 Satz 1 GSO; § 41 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 2 BFSOHwKiSo). Das entsprechende Schreiben ist dem Schulleiter zu übermitteln, welches bewirkt, dass der Schüler aufgrund dieser Erklärung von der Teilnahme befreit ist.

An Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, und Wirtschaftsschulen muss die schriftliche Abmeldung vom Religionsunterricht spätestens am letzten Unterrichtstag eines Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr eingereicht werden. Bei Fachober- und Berufsoberschulen muss die Abmeldung für das laufende Schuljahr spätestens innerhalb der ersten Woche, bei Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Sozialpflege spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 3 BFSOHwKiSo; § 37 Abs. 1 BSO). [...]

Bei Elterninformationen ist der Eindruck zu vermeiden, dass Religionslehre und Ethik zur Wahl gestellt sind (als Wahlpflichtfächer).

Folgende Formulierung wird für Hinweise im Rahmen von Elterninformationen empfohlen:

„Der Religionsunterricht ist nach der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an den Schulen ordentliches Lehrfach. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. **Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen.** Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr abgegeben werden (bei Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sind die nach der jeweiligen

Schulordnung einschlägigen Termine einzuhalten); eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich. **Im Falle der ordnungsgemäßen Abmeldung wird für die betreffenden Schüler das Fach Ethik zum Pflichtfach.**“

7. Teilnahme am Religionsunterricht anderer Bekenntnisse

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten:

A) **Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören** oder für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist, können auf Antrag am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach nach Maßgabe der Schulordnungen für die einzelnen Schularten unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers an den Schulleiter;
- kein Entgegenstehen zwingender schulorganisatorischer Gründe;
- Zustimmung der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist; diese Stelle bestimmt sich nach dem Recht dieser Religionsgemeinschaft (kath.: örtlich zuständiges Ordinariat, ev.: örtlich zuständiger Dekan bzw. Schulbeauftragter);
- **bei Schülern eines anderen Bekenntnisses ist dem Antrag zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft beizufügen, der die betreffenden Schüler angehören.**

Wenn die Zustimmung der zuständigen Stelle(n) vorliegt, spricht der Schulleiter die Zulassung zur Teilnahme aus, die für die Besuchsdauer der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird.

Die Schüler erhalten im Zeugnis eine Note in diesem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen Religionsunterricht, unabhängig von der eigenen Bekenntniszugehörigkeit.

B) **Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses zur Information** (ohne Benotung; weiterhin bestehende Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht oder – falls eingerichtet – am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses); diese kann der Schulleiter unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

- schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers an den Schulleiter;
- kein Entgegenstehen schulorganisatorischer Gründe;
- Zustimmung der Lehrkraft, die den betreffenden Religionsunterricht erteilt.

Nur auf Antrag erfolgt eine Bestätigung der Teilnahme im Zeugnis, ebenfalls auf Antrag mit wertendem Zusatz.

Eine Zuweisung bekenntnisloser oder einem anderen Bekenntnis angehörender Schüler zum Religionsunterricht zur bloßen Beaufsichtigung ist nicht zulässig.

8. Religionsunterricht in den Bekenntnissen kleinerer Religionsgemeinschaften

Der Religionsunterricht in den Bekenntnissen kleinerer Religionsgemeinschaften entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen über den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Derartiger Religionsunterricht ist gegenwärtig für folgende kleinere Religionsgemeinschaften eingerichtet: [...]

- **Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland (Volksschulen, Realschulen, Gymnasien)**, Griechisch-Orthodoxe Kirche (Realschulen, Gymnasien), Serbisch-Orthodoxe Kirche (Realschulen), Syrisch-Orthodoxe Kirche (Volksschulen): Diese Bekenntnisse sind trotz der unterschiedlichen Zugehörigkeit zu national orientierten Kirchen dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet. Deshalb brauchen im Bereich der orthodoxen Kirchen keine einzelnen Unterrichte organisiert zu werden (z. B. griechisch-orthodox, serbisch-orthodox). [...]

11. Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten

Den Schülern ist **ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule** zu geben (§ 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 Satz 2 GSO; § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BFSOHwKiSo): [...]

Seite – 14 - Dieses KMS gilt über die Dauer von 3 Jahren hinaus.
Es wird in die Datenbank BAYERNRECHT eingestellt.

Hervorhebungen **fett und kursiv** – Russ.-Orth. Diözese. Sonstige Hervorhebungen - durch das Bay StMUK.